

Muss eine Flüssigkunststoff-Abdichtung an Durchdringungen und am Wandanschluss mechanisch fixiert werden?

Immer wieder stellt sich bei Abdichtungsarbeiten mit Flüssigkunststoff im Anschlussbereich, speziell bei Wandanschlüssen auf Balkonen und Terrassen die Frage, ob die Abdichtung im Aufkantungsbereich durch geeignete Maßnahmen geschützt werden muss.

Die einschlägigen Regelwerke geben hier nur zum Teil Aufschluss. So wird in den „Regeln für Abdichtungen – Flachdachrichtlinien“ unter Punkt 4.3 Anschlüsse an aufgehende Bauteile in Punkt 4.3.2 (2) ausgeführt, dass bei der Verwendung von Flüssigkunststoffen eine mechanische Befestigung als Sicherung gegen Abrutschen der Abdichtung und zum Schutz vor dem Eindringen von Wasser, nicht erforderlich ist.

Im gleichen Kapitel wird unter (9) aber wie folgt ausgeführt wird: „Bei genutzten Flächen ist die Abdichtung im Anschlussbereich gegen mechanische Beschädigung z. B. mit Schutzoder Abdeckblechen, Steinplatten oder dergleichen zu schützen.“

Nach Rückfragen bei Sachverständigen kann die Formulierung „ist ... zu schützen“ weder mit einem „muss“ noch mit einem „sollte“ gleichgesetzt werden. Diese beiden Formulierungen würden Juristen als klare Vorschrift auslegen. Es bleibt bei dieser eher schwammigen Wortwahl der Vereinbarung der Vertragsparteien überlassen, welche Art der Ausführung vorgenommen werden soll.

Vielleicht noch ein Hinweis auf die DIN 18195, die für diesen Lastfall auch herangezogen werden kann. Im Teil 10 wird darauf verwiesen, dass der mechanische Schutz durch geeignete Maßnahmen erzielt werden kann. Dies kann nach Aussage eines Sachverständigen auch ein Schutzanstrich sein.